



# SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

## Amtsblatt

17. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. Dezember 2020	12
--------------	--------------------------------------	----

### INHALT

#### A. Landesverwaltungsamt

##### 1. Verordnungen

Änderungsverordnung zur Ergänzung der Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet „Mittelelbe zwischen Mulde und Saale“ **145**

##### 2. Rundverfügungen

##### 3. Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Justitiariat, Stiftungen über die Aufhebung der Stiftung Saalecker Werkstätten **146**

Öffentliche Bekanntmachung des Referates-Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der Tyczka Energy GmbH, **Stendaler Chaussee 14, 39638 Gardelegen** **146**

Öffentliche Bekanntmachung des Referates-Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der Hi-Bis GmbH, **Salegaster Chaussee 1, 06803 Bitterfeld-Wolfen** **146**

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für die CropEnergies Bioethanol GmbH, **Albrechtstraße 54 in 06714 Zeitz** **146**

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten zur Genehmigung der Preisliste Sachsen-Anhalt der SecAnim GmbH, An der Landwehr, 17139 Malchin, für die Normalentsorgung von beseitigungspflichtigen tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 und 2 sowie die Entsorgung im Tierseuchenfall gültig ab 01.01.2021 nach § 3 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Tier-NebG-AG LSA) **147**

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den **Kehrbezirk Mansfeld-Südharz Nr. 10** **147**

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den **Kehrbezirk Mansfeld-Südharz Nr. 18** **147**

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau der BAB 14 Magdeburg - Wittenberge - Schwerin, Verkehrseinheit 2.2, AS Osterburg (L 13) bis AS Vielbaum (L 2 / zukünftig AS Seehausen-Nord) in den Gemarkungen Krumke, Rossau, Krevese und Dequede im Bereich der Hansestadt Osterburg (Altmark); in den Gemarkungen Krüden, Seehausen, Drüsedau und Losse im Bereich der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) in der Gemeinde Aland, der Hansestadt Seehausen (Altmark) und der Gemeinde Altmärkische Höhe (Landkreis Stendal) sowie in der Gemarkung Pechau (Landeshauptstadt Magdeburg) (Antragsteller: Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd) nach den Vorschriften des PlanSiG zugleich Ersetzung der Zustellung des Beschlusses gemäß § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG des Landes Sachsen-Anhalt (LSA) **148**

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Köcher und Meuser KG in 39164 Wanzleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Badeleben in **39393 Völpke, OT Badeleben, Landkreis Börde** **150**

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des Unternehmens Inprotec AG, in 79423 Heitersheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Tensiden und Salzen der Phosphonsäure in **39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land** **150**
  - Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV zum Antrag der Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG in 06420 Könnern auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben (Zuckerfabrik) in **06420 Könnern, Salzlandkreis** **151**
  - Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der UHH Umschlags- und Handelsgesellschaft Haldensleben mbH in 39340 Haldensleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen, einer offenen oder unvollständig geschlossenen Anlage zum Be- und Entladen von staubenden Schüttgütern und zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten in **39340 Haldensleben, Landkreis Börde** **152**
  - Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Poppel GmbH & Co. KG in 39615 Werben (Elbe) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage in **06628 Lanitz-Hassel-Tal, OT Poppel, Burgenlandkreis** **153**
  - Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Osterfelder Agrar GmbH in 06721 Osterfeld, OT Haardorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage in **06721 Osterfeld, OT Kleinhelmsdorf, Burgenlandkreis** **154**
  - Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Firma SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH in 06886 Lutherstadt Wittenberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Lagern von Ammoniak in **06886 Lutherstadt Wittenberg, Landkreis Wittenberg** **155**
  - Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der DEL Biogas GmbH & Co. KG, Emdener Feldweg 1, 39343 Hohe Börde auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Brumby in **39343 Hohe Börde, Landkreis Börde** **156**
  - Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zur Veröffentlichung der aktualisierten Maßnahmenprogramme der Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser, der Umweltberichte der Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser und der aktualisierten Bewirtschaftungspläne der Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser für den Zeitraum 2022 – 2027 **157**
  - Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zur Veröffentlichung der aktualisierten Hochwasserrisikomanagementpläne und der Umweltberichte der Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser für den Zeitraum 2022 – 2027 **158**
  - Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben „Errichtung von 2 Dosierstationen auf dem Gelände der Zentralen Kläranlage Calbe“ **160**
  - Öffentliche Bekanntmachung des Referates Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung über die Ankündigung zum Betreten von Grundstücken durch Bedienstete der Oberen Naturschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 30 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) **160**
4. Verwaltungsvorschriften
5. Stellenausschreibungen

## B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
2. Sonstiges

## C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise
2. Kreisfreie Städte
3. Kreisangehörige Gemeinden

## D. Sonstige Dienststellen

- . Verordnung der Polizeiinspektion Halle (Saale) über die Einrichtung einer Waffenverbotszone in Halle (Saale) im Bereich Riebeckplatz (WaffVZ-VO HAL Riebeckplatz) **161**
- . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über eine Straßenrechtliche Entscheidung; **Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom 09.11.2020 - Z/233-31030/15/20** **161**
- . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über eine Straßenrechtliche Entscheidung; **Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom 23.11.2020 - Z/233-31030/16/20** **162**

- . Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die beabsichtigte Erstaufforstung einer Waldfläche von ca. 14,9 ha in der Gemarkung Weldlitz als Kompensationsmaßnahme für das Vorhaben **Kiessandtagebau Trabit/Sachsendorf/Schwarz** **162**
- . Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Erweiterung der Außenhalde Ost für den **Grauwackeabbau Unterberg**; Antrag auf Planergänzung **163**
- . Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 7 UVPG für die Änderung der Feinkalkmahlanlage der **Kalkwerke Rübeland** **163**

## A. Landesverwaltungsamt

### **Änderungsverordnung zur Ergänzung der Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet „Mittelelbe zwischen Mulde und Saale“**

Auf der Grundlage von § 20 Absatz 2, der §§ 22, 23, 32 Absätze 2, 3 und § 33 BNatSchG<sup>1</sup> in Verbindung mit den §§ 15 und 34 NatSchG LSA<sup>2</sup>, dem § 2 Absatz 1 Nr. 2 NatSch ZustVO<sup>3</sup> und dem § 16 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet „Mittelelbe zwischen Mulde und Saale“<sup>4</sup> wird verordnet:

#### **§ 1 Änderungen**

Die Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet „Mittelelbe zwischen Mulde und Saale“ vom 20.12.2018 (Amtsbl. d. LVvA LSA, SDr. v. 20.12.2018 Anlage 2) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ angefügt.
  - b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:  
„3. als Detailkarten 1 bis 4 im Maßstab 1:10.000 mit den Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)<sup>5</sup> (Karten einsehbar bei den in Absatz 2 aufgeführten Behörden)“.

2. § 6 Absatz 8 wird aufgehoben.
3. § 7 Absatz 4 wird aufgehoben.
4. § 8 Absatz 5 wird aufgehoben.
5. § 9 Absatz 3 wird aufgehoben.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Die Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

<sup>1</sup>Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

<sup>2</sup>Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346).

<sup>3</sup>Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2017 (GVBl. LSA S. 151).

<sup>4</sup>Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet „Mittelelbe zwischen

Mulde und Saale“ vom 20.12.2018 (Amtsbl. d. LVvA LSA, SDr. v. 20.12.2018 Anlage 2).

<sup>5</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7-50), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193-229).

Halle (Saale), den 2. 12. 2020



Pleye

Präsident des Landesverwaltungsamtes

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Justitiariat, Stiftungen über die Aufhebung der  
Stiftung Saalecker Werkstätten**

Die Stiftung Saalecker Werkstätten mit Sitz in Naumburg OT Bad Kösen/Saaleck ist aufgelöst.

Die Gläubiger der Stiftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche unter folgender Adresse anzumelden:

Stiftung Saalecker Werkstätten  
Liquidatoren  
c/o pmp Projekt GmbH  
Max-Brauer-Allee 79  
22765 Hamburg

Hamburg, den 1. Dezember 2020  
Die Liquidatoren

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport  
über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und  
Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der  
Tyczka Energy GmbH, Stendaler Chaussee 14, 39638  
Gardelegen**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AI GefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 44, S. 400, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 443, 445 wird der Plan für die

**Tyczka Energy GmbH  
Stendaler Chaussee 14,  
39638 Gardelegen**

in der Zeit vom 16. Dezember 2020 bis 17. Januar 2021 bei der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, im Zimmer 008 zu den folgenden Sprechzeiten:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Frau Wille (Tel.: 03907/716140) herangetragen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport  
über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und  
Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der  
Hi-Bis GmbH, Salegaster Chaussee 1,  
06803 Bitterfeld-Wolfen**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AI GefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 44, S. 400, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 443, 445 wird der Plan für die

**Hi-Bis GmbH  
Salegaster Chaussee 1,  
06803 Bitterfeld-Wolfen**

in der Zeit vom 16. Dezember 2020 bis 17. Januar 2021 bei der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen, Rathausplatz 1 im Zimmer 201 in den folgenden Sprechzeiten:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Frau Elze herangetragen werden. (Am 24.12.2020 und 31.12.2020 ist eine Einsichtnahme nicht möglich.)

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport  
über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und  
Gefahrenabwehrplanes für die CropEnergies  
Bioethanol GmbH, Albrechtstraße 54 in 06714 Zeitz**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AI GefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 44, S. 400, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 443, 445 wird der Plan für die

**CropEnergies Bioethanol GmbH  
Albrechtstraße 54  
06714 Zeitz**

in der Zeit vom 21. Dezember 2020 bis 22. Januar 2021 bei der Feuerwehr Zeitz, Steinsgraben 27, 06712 Zeitz, im Schulungsraum im Objekt der Feuerwehr Zeitz zu den folgenden Sprechzeiten:

Montag: 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
 Dienstag: 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
 Mittwoch: 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
 Donnerstag: 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
 Freitag: 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Herrn René Heinrich (Tel.: 03441/ 83 126) vorgebracht werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten zur Genehmigung der Preisliste Sachsen-Anhalt der SecAnim GmbH, An der Landwehr, 17139 Malchin, für die Normalentsorgung von beseitigungspflichtigen tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 und 2 sowie die Entsorgung im Tierseuchenfall gültig ab 01.01.2021 nach § 3 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (TierNebG-AG LSA)**

Das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt erlässt folgende Allgemeinverfügung:

- Die von der SecAnim GmbH am 25.09.2020 beantragte Preisliste zum 01.01.2021, diese ist als Anlage beigefügt und ist Bestandteil der Allgemeinverfügung, für
  - die Normalentsorgung von beseitigungspflichtigen tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 und 2 sowie
  - die Entsorgung im Tierseuchenfall im Land Sachsen-Anhalt
 wird genehmigt.
- Die Preisliste vom 01.01.2019 ist nach dem 31.12.2020 nicht mehr anzuwenden.
- Die Entscheidung ergeht kostenfrei.
- Die Allgemeinverfügung gilt an dem der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes folgenden Tag als bekannt gemacht.

Anlage zur Genehmigung über die Preise der SecAnim GmbH für Normalentsorgung von beseitigungspflichtigen tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 und 2 sowie die Entsorgung im Tierseuchenfall im Land Sachsen-Anhalt - gültig ab 01.01.2021

**Preisliste Sachsen-Anhalt**

Normalentsorgung von beseitigungspflichtigen tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 und 2 sowie die Entsorgung im Tierseuchenfall (gültig ab 01.01.2021)

Entsorgung von:	Normalentsorgung		Entsorgung im Tierseuchenfall	
	Preis (EUR/kg) netto / brutto		Preis (EUR/kg) netto / brutto	
Pferd/Esel/Pony	0,18 €	/ 0,21 €	0,18 €	/ 0,21 €
Schweine	0,23 €	/ 0,27 €	0,23 €	/ 0,27 €
Rinder ohne BSE-Test	0,19 €	/ 0,23 €	0,19 €	/ 0,23 €
Rinder mit BSE-Test	0,19 €	/ 0,23 €	0,19 €	/ 0,23 €
Schafe/Ziegen ohne TSE-Test	0,43 €	/ 0,51 €	0,43 €	/ 0,51 €
Schafe/Ziegen mit TSE-Test	0,43 €	/ 0,51 €	0,43 €	/ 0,51 €
Wild	0,23 €	/ 0,27 €	0,23 €	/ 0,27 €
Heim-, Haus- und Labortiere	1,46 €	/ 1,74 €	1,46 €	/ 1,74 €
Behälterentsorgung TKT u. TK Kat. 1	0,19 €	/ 0,23 €	0,19 €	/ 0,23 €
Behälterentsorgung TKT u. TK Kat. 2	0,19 €	/ 0,23 €	0,19 €	/ 0,23 €
Behälterentsorgung				
TN aus Schlachtungen Kat. 1 (Großcontainer)	0,09 €	/ 0,11 €	0,09 €	/ 0,11 €
Behälterentsorgung				
TN aus Schlachtungen Kat. 2 (Großcontainer)	0,09 €	/ 0,11 €	0,09 €	/ 0,11 €

Anfahrtpauschalen (inklusive Verwiegung)	Normalentsorgung		Entsorgung im Tierseuchenfall	
	Preis (EUR/Anfahrt) netto / brutto		Preis (EUR/Anfahrt) netto / brutto	
Systembehälter und Hausschlachtung	25,59 €	/ 30,45 €	9,84 €	/ 11,71 €
Großcontainer	196,89 €	/ 234,30 €	98,45 €	/ 117,15 €
Falltier	25,59 €	/ 30,45 €	9,84 €	/ 11,71 €

Rechnungslegung: Berechnet wird der Brutto-Betrag. Sollte sich der gesetzliche Satzsteuersatz ändern, gilt die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer

**Hinweis:**

Gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist nur der verfügende Teil öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung im

Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt  
 Referat 203 / **Raum DSS-109/A**  
 Dessauer Straße 70  
 06118 Halle (Saale)

aus.

**Rechtbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Im Auftrag

*Preuße*  
 Dr. Preuße



-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den Kehrbezirk Mansfeld-Südharz Nr. 10**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt **der Kehrbezirk Mansfeld-Südharz Nr. 10** für eine Bestellung zum **01. April 2021** (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.12.2020 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum **15. Januar 2021** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
 Referat Wirtschaft  
 Ernst-Kamieth-Straße 2  
 06112 Halle (Saale)

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung**

**bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)  
für den Kehrbezirk Mansfeld-Südharz Nr. 18**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt **der Kehrbezirk Mansfeld-Südharz Nr. 18** für eine Bestellung zum **01. April 2021** (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.12.2020 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum **15. Januar 2021** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Planfeststellungsverfahren über die Auslegung des  
Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau der  
BAB 14 Magdeburg - Wittenberge - Schwerin,  
Verkehrseinheit 2.2, AS Osterburg (L 13) bis AS  
Vielbaum (L 2 / zukünftig AS Seehausen-Nord) in den  
Gemarkungen Krumke, Rossau, Krevese und  
Dequede im Bereich der Hansestadt Osterburg  
(Altmark); in den Gemarkungen Krüden, Seehausen,  
Drüsedau und Losse im Bereich der Verbandsgemeinde  
Seehausen (Altmark) in der Gemeinde Aland,  
der Hansestadt Seehausen (Altmark) und der  
Gemeinde Altmärkische Höhe (Landkreis Stendal)  
sowie in der Gemarkung Pechau (Landeshauptstadt  
Magdeburg) (Antragsteller: Landesstraßenbaubehörde  
Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd) nach  
den Vorschriften des PlanSiG**

**zugleich Ersetzung der Zustellung des Beschlusses  
gemäß § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes  
(VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG des  
Landes Sachsen-Anhalt (LSA)**

**I.**

Mit dem Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 14.12.2020 (Az.: 308.3.3-31027-F7.14) ist der Plan für den Neubau der BAB 14 VKE 2.2 (von Bau-km 0-419,378 bis Bau-km 16+365,074) gemäß § 17 Absatz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin (Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz – VerkPBG), in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und § 1 VwVfG LSA, festgestellt worden. Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Bestandteil des Beschlusses. Vorhabenträger ist die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd.

**II.**

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung nach § 74 Absatz 5 VwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen können über die Internetseite des Landesverwaltungsamtes unter der Adresse <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/planfeststellung/abgeschlossene-verfahren/> in der Zeit vom 02.02.2021 bis 15.02.2021 eingesehen werden.

Zusätzlich erfolgt die Auslegung je einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses zusammen mit je einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG in der Zeit vom

**02.02.2021 bis einschließlich zum 15.02.2021**

in folgenden Städten und folgender Verbandsgemeinde zur allgemeinen Einsichtnahme:

**Landeshauptstadt Magdeburg**

Montag	von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Auslegungsort ist die Landeshauptstadt Magdeburg, Baudezernat, Stadtplanungsamt Magdeburg, Zimmer 617, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg.

**BITTE BEACHTEN SIE:**

Aufgrund der aktuellen Pandemielage wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung bei Frau Ihl unter 0391 540 5381 gebeten.

**Hansestadt Osterburg (Altmark)**

Montag	von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Auslegungsort ist die Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, Zimmer 2.07, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark).

**BITTE BEACHTEN SIE:**

Aufgrund der aktuellen Pandemielage wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung bei Frau Schliecker unter 03937 492 782 oder per E-Mail an [bauamt@osterburg.de](mailto:bauamt@osterburg.de) gebeten.

**Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)**

Montag	-
Dienstag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	-

Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Auslegungsort ist die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1, Ratssaal, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark).

**BITTE BEACHTEN SIE:**

Aufgrund der aktuellen Pandemielage wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 039386 982-0 gebeten.

Sollte pandemiebedingt eine Einsichtnahme in den Auslegungsgemeinden nicht möglich sein, kann nach vorheriger telefonischer Absprache unter 0345 514 1382 auch eine Einsichtnahme im o. g. Zeitraum im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vereinbart werden.

Sofern der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wird, gilt der Beschluss im Übrigen mit dem Ende Veröffentlichung am 15.02.2021 allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 308, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale schriftlich oder elektronisch (planfeststellung@lvwa.sachsen-anhalt.de) angefordert werden (§ 74 Absatz 5 Satz 4 VwVfG).

**III.**

**Gegenstand des Vorhabens**

Die mit diesem Beschluss planfestgestellte VKE 2.2 ist ein 16,784 km langes Teilstück der BAB 14 im Land Sachsen-Anhalt.

Die Verkehrseinheit beginnt unmittelbar nördlich der AS Osterburg, ca. 270 m nördlich der Querung der L 13 durch die VKE 2.1 westlich von Osterburg und verläuft zunächst in nördliche Richtung. Die Trasse quert im weiteren Verlauf u.a. die K 1073 Zedau – Schliecksdorf, das Gewässer Biese, die K 1461 Schliecksdorf – Krevese, die L 9 zwischen Krevese und Stapel und das westlich von Krevese befindliche Windkraftanlagenfeld, die K 1072 Dequede – Losse, die L 12 Drüsedau – Bretsch sowie das Waldgebiet östlich von Seehausen mit dem Stadforst Seehausen auf einer Länge von ca. 3 km. Im Bereich zwischen Krevese (Osterburger Weg) und Seehausen (B 190) wird das Landschaftsschutzgebiet „Ostrand der Arendseer Hochfläche“ durchfahren.

Über die AS Seehausen (Kreuzung der Trasse der BAB 14 mit der vorhandenen Bundesstraße B 190) entsteht eine Verknüpfung mit dem nachgeordneten Straßennetz. Das Ende der Baustrecke befindet sich unmittelbar südlich der L 2 bzw. der geplanten AS Vielbaum (L 2 / zukünftig AS Seehausen-Nord) an der VKE 3.1.

Im Streckenbereich der VKE 2.2 sind insgesamt 41 Ingenieurbauwerke vorgesehen. Diese unterteilen sich in 19 Brückenbauwerke sowie 22 Irritationsschutzwände.

Umfangreiche Baumaßnahmen an Kreuzungen und Einmündungen sowie Änderungen im Wegenetz sind vorgesehen.

Bestandteil der Planung sind landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft.

Die Verkehrswirksamkeit der VKE 2.2 wird im Süden über die AS Osterburg (am Ende der VKE 2.1) und im Norden über die AS Seehausen oder die AS Vielbaum (L 2 / zukünftig AS Seehausen-Nord), am Beginn der VKE 3.1, hergestellt.

Das Bauvorhaben stellt einen Abschnitt der geplanten, ca. 155 km langen BAB 14 zwischen Magdeburg und Schwerin dar. Mit dem Lückenschluss bzw. Neubau der BAB 14 werden die Regionen Altmark in Sachsen-Anhalt sowie Prignitz in Brandenburg und Ludwigslust in Mecklenburg-Vorpommern an das übergeordnete, großräumige Fernstraßennetz angeschlossen.

**Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses**

Der Planfeststellungsbeschluss stellt den Plan für das oben genannte Straßenbauvorhaben fest.

Der Beschluss enthält zahlreiche Schutzmaßnahmen, Auflagen und sonstige Regelungen. Diese dienen u. a. dem Schutz von Natur und Landschaft, dem Gewässerschutz sowie dem Schutz weiterer öffentlicher und privater Belange.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von den auslegenden Stellen oder der Planfeststellungsbehörde des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Dem Vorhabenträger wurden wasserrechtliche Erlaubnisse und wasserrechtliche Genehmigungen erteilt.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

**IV.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

**Bundesverwaltungsgericht,  
Simsonplatz 1 in 04107 Leipzig**

erhoben werden.

Der Kläger muss sich, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a VwGO auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind vom Gericht nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt (§ 6 Abs. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, § 87b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwGO).

Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Für das Vorhaben ist vordringlicher Bedarf nach dem Gesetz über den Ausbau von Bundesfernstraßen festgestellt. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) gegen die getroffene Entscheidung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses bei dem angegebenen Gericht gestellt und begründet werden.

gez. Böskes

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m.  
§ 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Köcher und Meuser KG in 39164 Wanzleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Badeleben in 39393 Völpke, OT Badeleben, Landkreis Börde**

Die Köcher und Meuser KG in 39164 Wanzleben beantragte mit Schreiben vom 14.06.2019 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Biogasanlage,  
bestehend aus einer Anlage zur biologischen  
Behandlung von Gülle mit einer Durchsatzkapazität  
von 47,4 Tonnen je Tag,  
einer Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen  
mit einer Kapazität von 3,65 t und  
einer Anlage zur Lagerung von Gülle oder Gärresten  
mit einer Kapazität von 8.657 m<sup>3</sup>**

**hier:  
die Errichtung einer gasdichten Abdeckung auf ein  
vorhandenes Gärrestlager**

auf dem Grundstück in **39393 Völpke, OT Badeleben,**  
Üplinger Straße 6

Gemarkung: **Badeleben**  
Flur: **8**  
Flurstücke: **148 und 18/9.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung wurde aus den folgenden wesentlichen Gründen getroffen:

- 1. Merkmale des Vorhabens

Ein offenes Gärrestlager der bestehenden Biogasanlage wird mit einer gasdichten Abdeckung versehen. Weitere Änderungen werden nicht vorgenommen.

Die geplante Maßnahme findet auf dem Anlagengelände statt, zusätzliche Fläche wird dadurch nicht benötigt. Die Schallemissionswerte werden eingehalten.

Durch das geplante Vorhaben wird sich die Emissionssituation verbessern.

Aus der gasdichten Abdeckung des Gärrestlagers ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG Menschen, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

- 2. Standort des Vorhabens

Das Anlagengrundstück befindet sich im Außenbereich südlich von Badeleben.

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind in relevanter Entfernung von der Anlage nicht vorhanden. Das Wasserschutzgebiet Völpke befindet sich ca. 1,7 km nordwestlich des Anlagenstandortes. Ca. 1,5 km westlich des Vorhabenortes liegt die Stadt Völpke, die als Grundzentrum einen Zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG darstellt.

Nachteilige Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet sind oder die Funktion der Stadt Völpke als Zentraler Ort sind von der gasdichten Abdeckung des Gärrestlagers nicht zu erwarten.

- 3. Entscheidungserhebliche Merkmale des Vorhabens oder des Standortes

Das geplante Vorhaben verbessert die Emissionssituation, so dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien liegen nicht vor.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Entscheidung über den Erörterungstermin im  
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag  
des Unternehmens Inprotec AG, in 79423 Heitersheim  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung  
und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von**

**Tensiden und Salzen der Phosphonsäure in 39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land**

Die inprotec AG in 79423 Heitersheim beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Tensiden und Salzen der Phosphonsäure mit einer Leistung von 5.000 t/a**

(Anlage nach Nr. 4.1.10 und 4.1.11 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39307 Genthin**,

Gemarkung: **Genthin**  
Flur: **1**  
Flurstück: **10236.**

Das Vorhaben wurde am **15.09.2020** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV zum Antrag der Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG in 06420 Könnern auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben (Zuckerfabrik) in 06420 Könnern, Salzlandkreis**

Die Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG in 06420 Könnern beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben (Zuckerfabrik)**

hier:

- **Anstieg der Zuckerproduktion auf 3.750 t/d Fertigprodukt ohne wesentliche Änderung der Anlagentechnik**
- **Verlängerung der Rübenkampagne auf 190 Tage im Zeitraum August bis Februar**
- **Dicksaftkampagne - 100 Tage im Zeitraum Februar bis September**
- **Zulässigkeit des Tests des Gesamtbetriebs zum Start der Rübenkampagne mit Dicksaft**
- **Zulässigkeit Nutzung von Dicksaft zur Zuckerproduktion auch während des Rübenkampagnezeitraums (= alternativer Einsatz von Zuckerrüben oder Dicksaft zur Zuckerproduktion im Zeitraum der Rübenkampagne)**
- **Rübenanlieferzeitraum während der Rübenkampagne: Montag bis Samstag 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr**

- **Umrüstung des bestehenden, dieselkraftstoffbasierten Notstromaggregats zum erdgasbasierten BHKW (FWL: 5 MW) zzgl. Errichtung/Betrieb von Wärmetauschern zur Gewährleistung des Betriebs der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage auch außerhalb der Kampagnezeiten**
- **veränderte Betriebsweise der Auflandeteiche: Gewährleistung einer Überstandswasserfreiheit ab Februar jeden Jahres bis zum Beginn der nächsten Rübenkampagne**

(Anlage nach Nr. 7.24.1, 1.1, 2.4.1.1 und 1.2.3.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf den Grundstücken in **06420 Könnern**,

Gemarkung: **Könnern**,  
Flur: **10**,  
Flurstücke: **1, 2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 3/1, 3/2, 25, 4/1, 27/1, 28/1, 30, 31/1, 32, 33, 35/1, 42/4**

Gemarkung: **Lebendorf**,  
Flur: **4**,  
Flurstücke: **105/1, 107/1**  
Flur: **5**,  
Flurstücke: **2/1, 2/2, 3/1, 6/1, 7/1, 8/1, 265/2**

Gemarkung: **Trebnitz**,  
Flur: **1**,  
Flurstücke: **17/1, 17/2, 17/3, 17/4, 17/5**  
Flur: **4**,  
Flurstücke: **1027, 28, 29/3, 31/2, 33/4, 33/6, 35/3, 38/3, 40/2, 41/2, 43/3, 44/2, 45, 46, 47/2, 48/3, 49/1, 49/3, 50/1, 50/3, 56/1, 1388, 1390, 1392, 1394, 1396, 1398, 1400, 1402, 51/4, 52/1, 52/3, 53/1, 53/3, 54, 55/1, 56/2, 57/1, 57/6, 1013, 1015, 60, 1018, 1020, 1022, 142/55, 1024, 59/2, 103/1 - 103/30, 103/32 - 103/38, 103/40, 103/56, 103/83, 99/4, 103/86.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Juli 2021 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**23.12.2020 bis einschließlich 22.01.2021**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Könnern**  
Rathaus  
Raum 2  
Markt 1  
06420 Könnern

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:00 Uhr  
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr  
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:00 Uhr  
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:00 Uhr  
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr  
im Zeitraum vom  
23.12.2020 bis 30.12.2020 von 09:00 bis 12:00 Uhr  
am 24.12.2020 und 31.12.2020 geschlossen

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer 034691 515 105 oder 034691 515 604.)

## 2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr  
am 24.12.2020 und 31.12.2020 geschlossen

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258.)

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom:

**23.12.2020 bis einschließlich 22.02.2021**

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an [TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de) zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **31.03.2021** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Kulturhaus Könnern  
Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 4  
06420 Könnern**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die  
Entscheidung zum Antrag der UHH Umschlags- und  
Handelsgesellschaft Haldensleben mbH in 39340  
Haldensleben auf Erteilung einer Genehmigung nach  
§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
wesentlichen Änderung einer Anlage zum  
Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen, einer  
offenen oder unvollständig geschlossenen Anlage  
zum Be- und Entladen von staubenden Schüttgütern  
und zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten und  
Hülsenfrüchten in 39340 Haldensleben,  
Landkreis Börde**

Auf Antrag wird der UHH Umschlags- und Handelsgesellschaft Haldensleben mbH in 39340 Haldensleben die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

**Anlage zum Umschlagen von nicht gefährlichen  
Abfällen, einer offenen oder unvollständig geschlos-  
senen Anlage zum Be- und Entladen von staubenden  
Schüttgütern und zur Erfassung von Getreide,  
Ölsaaten oder Hülsenfrüchten**

hier:

- Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Schrott (20.000 t), Glasbruch (5.000 t))
- Erhöhung der Umschlagskapazität von nicht gefährlichen Abfällen von bis zu 25.000 t/a auf bis zu 75.000 t/a (306 t/d)
- Reduzierung der Umschlagskapazität von Getreide und Futtermittel von bis zu 300.000 t/a auf bis zu 185.000 t/a (755 t/d)

(Anlage nach Nr. 8.15.3, 9.11.1, 9.11.2, 8.12.2 und 8.12.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39340 Haldensleben**,

Gemarkung: **Haldensleben**,  
Flur: **6**,  
Flurstücke: **1847, 1849, 1856, 1851, 1858, 1843,  
1845, 1670, 1693, 1854, 1680, 1852,  
1687, 1691, 1674, 1686**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**16.12.2020 bis einschließlich 29.12.2020**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadt Haldensleben**

Rathaus  
Bürgerbüro  
Markt 20 - 22  
39340 Haldensleben

Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr  
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr  
am 24.12.2020 geschlossen

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer 03904 479 154.)

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A 123  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr  
am 24.12.2020 geschlossen

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2553 bzw. 2558.)

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg

(Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Vorprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
Biogas Poppel GmbH & Co. KG in 39615 Werben  
(Elbe) auf Erteilung einer Genehmigung nach  
§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit  
Verbrennungsmotoranlage in  
06628 Lanitz-Hassel-Tal, OT Poppel, Burgenlandkreis**

Die Biogas Poppel GmbH & Co. KG in 39615 Werben (Elbe) beantragte mit Schreiben vom 23.08.2019 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

**Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage**

hier:

**Erhöhung der Feuerungswärmeleistung auf 3.785 kW durch Errichtung eines zusätzlichen BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.885 kW, Erhöhung der Gaslagermenge von 2.855 kg auf 8.448,6 kg, Erhöhung der Durchsatzkapazität auf 65,75 t/d durch Änderung der Zusammensetzung der Inputstoffe, Verringerung der Biogasproduktion von 3.341.564 Nm<sup>3</sup>/a auf 3.012.000 Nm<sup>3</sup>/a, gasdichte Abdeckung der Gärrestendlager I u. II, Verringerung des Gärrestanfalls auf 20.135 t/a sowie Änderung der Abmaße Fahrсило, Annahmebehälter, Fermenter I, Nachgärer, Gärrestendlager I und II**

auf dem Grundstück in **06628 Lanitz-Hassel-Tal, OT Poppel,**

Gemarkung: **Taugwitz,**  
Flur: **3,**  
Flurstücke: **154, 162.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Durch den weiteren geschlossenen (gasdichten) Anlagenbetrieb im Bereich der Biogaserzeugung (Fermenter) und die sehr geringe Erhöhung der Durchsatzmenge der Biogasanlage können sich durch das geplante Vorhaben keine zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen und Gerüchen ergeben.
- Da bei dem geplanten Flex-Betrieb der BHKW-Module bedarfsweise zu und abgeschaltet werden, führt der Betrieb des neuen BHKW-Moduls nicht zu einer Erhöhung der Emissionen an Luftschadstoffen und Gerüchen. Einen zusätzlichen positiven Effekt auf die Immissionsituation im Umfeld der Biogasanlage ergibt sich durch die

geplante gasdichte Abdeckung der Gärrestendlager I und II.

- Anhand einer Schallimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass im Bereich der nächsten Wohnhäuser, die Immissionswerte der TA Lärm sicher eingehalten werden. Unter diesen Gesichtspunkten wird eingeschätzt, dass durch den Betrieb der geänderten Biogasanlage keine Lärmbelastungen im Bereich der nächsten Wohnbebauung hervorgerufen werden können.
- Es wird eingeschätzt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit hervorrufen wird.
- Das Vorhaben führt zu einer Neuversiegelung. Der damit verbundene Biotopwertpunkteverlust soll im südlichen Anlagenbereich kompensiert werden.
- Nachteilige Auswirkungen auf die beiden FFH-Gebiete „Hohndorfer Rücken nordöstlich Eckartsberga“ und „Saale-Ilm-Platten bei Bad Kösen“ sind nicht zu erwarten.
- Durch die Umsetzung des Vorhabens ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Naturpark Saale-Unstrut-Triasland und widerspricht nicht dem Ziel und Zweck des Naturparkes.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.
- Unter Berücksichtigung der Vorbelastungssituation (Flächenversiegelungen durch vorhandene Anlagenrüstungen) am Anlagenstandort und aufgrund der geplanten Kompensationsmaßnahme sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche nicht zu erwarten.
- Das Vorhaben wird keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser verursachen.
- Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da sich die Emissionen der Anlage nicht verändern werden und nur relativ geringe zusätzliche Flächenversiegelungen erforderlich sind.
- Durch die geringe Höhe des zusätzlichen BHKW-Containers, die farblich neutrale Gestaltung der geplanten Foliendächer für die beiden Gärrestendlager und die Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die vorhandene Biogasanlage, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft nicht zu erwarten.
- Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Vorprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 des Gesetzes über**

**die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Osterfelder Agrar GmbH in 06721 Osterfeld, OT Haardorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage in 06721 Osterfeld, OT Kleinhelmsdorf, Burgenlandkreis**

Die Osterfelder Agrar GmbH in 06721 Osterfeld, OT Haardorf beantragte mit Schreiben vom 19.03.2020 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

**Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage**

**hier:  
Erhöhung der Gaslagerkapazität auf 6,194 t durch Vergrößerung der Gasspeicher auf Fermenter 2.1 und Gärrestlager 4.1**

auf dem Grundstück in **06721 Osterfeld,  
OT Kleinhelmsdorf,**

Gemarkung: **Kleinhelmsdorf,**  
Flur: **1,**  
Flurstücke: **112/1, 112/2.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Durch Vergrößerung der Gasspeicher über dem Fermenter und dem Gärückstandslager kommt es zu keinen zusätzlichen Emissionen, da der Durchsatz der Biogasanlage und die Biogasverwertung (BHKW-Anlage) unverändert bleiben.
- Durch die Erhöhung der Gasspeichermengen kommt es nicht zu einer Erhöhung der Emissionen an Geräuschen.
- Durch die Vergrößerung der beiden Gasspeicher ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Anlagensicherheit der Biogasanlage, da die sicherheitstechnischen Ausrüstungen zur Vermeidung von Bränden und Explosionen aufrechterhalten und gegebenenfalls ergänzt werden.
- Es wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit zu besorgen sind.
- Das Vorhaben führt zu keinen Neuversiegelungen und zusätzlichen Emissionen, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie das FFH-Gebiet „Waldauer Heide- und Auenwaldgebiet (DE 4937 302)“ (ca. 3.200 m nordöstlich) und die beiden Landschaftsschutzgebiete „Leinewehtal“ (ca. 1.100 m nordwestlich) und „Aga-Elster-Tal und Zeitzer Forst“ (ca. 3.400 m südöstlich) nicht zu erwarten sind.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf geschützte Arten sind mit dem Vorhaben ebenfalls nicht verbunden.
- Durch die Umsetzung des Vorhabens ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den

Naturpark Saale-Unstrut-Triasland und widerspricht nicht dem Ziel und Zweck des Naturparks.

- Da mit der Vergrößerung der Gasspeicher auf dem Fermenter und dem Gärrückstandslager keine zusätzlichen Flächenversiegelungen und Emissionen verbunden sind, ergeben sich hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche.
- Erhebliche nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.
- Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da sich die Emissionen der Anlage nicht verändern und zusätzliche Flächenversiegelungen nicht erfolgen.
- Durch die größeren Gasspeicher auf dem Fermenter und dem Gärrückstandsbehälter wird sich das Erscheinungsbild nur im Nahbereich der Anlage verändern. Der Einfluss auf das Landschaftsbild wird durch Sichtverdeckungen durch vorhandene Anlagenteile deutlich verringert, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf dieses Schutzgut und die o. g. Landschaftsschutzgebiete nicht zu erwarten sind.
- Da mit dem Vorhaben keine zusätzlichen Flächenversiegelungen verbunden sind, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten.
- Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß  
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-  
gesetzes und den Maßgaben der Verordnung über  
das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum  
Antrag der Firma SKW Stickstoffwerke Piesteritz  
GmbH in 06886 Lutherstadt Wittenberg auf Erteilung  
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissi-  
onsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer  
Anlage zum Lagern von Ammoniak in  
06886 Lutherstadt Wittenberg, Landkreis Wittenberg**

Die SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH in 06886 Lutherstadt Wittenberg, Möllensdorfer Straße 13, beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

**Anlage zum Lagern von Ammoniak;  
Erhöhung der Lagerkapazität für Ammoniak von  
18.400 t auf 32.400 t durch Errichtung eines  
Ammoniaklagertanks mit einer Kapazität von 14.000 t**

(Anlage nach Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 sowie Nr. 9 des Anhangs 2 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06886 Lutherstadt Wittenberg**

Gemarkung: **Wittenberg**  
Flur: **9**  
Flurstück: **116.**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8 BImSchG die Teilgenehmigung für die Genehmigungsfähigkeit der Kapazitätserhöhung von 18.400 t auf 32.400 t und die Ausstellung von zwei Ausspeicherungspumpen und einer Ammoniakpumpe beantragt.

Die geänderte Anlage soll entsprechend dem Antrag im Dezember 2022 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**23.12.2020 bis einschließlich 22.01.2021**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Bürgerbüro der Lutherstadt Wittenberg**  
Lutherstraße 56  
06886 Lutherstadt Wittenberg

Im Zeitraum vom 23.12.2020 bis 08.01.2021:

Mo. - Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

geschlossen am: 24.12.2020, 31.12.2020 und  
02.01.2021

Ab dem 11.01.2021:

Mo. – Do. von 08.00 bis 18.00 Uhr

Fr. von 08.00 bis 12.00 Uhr

jeden 1. und 3. Samstag von 09.00 bis 12.00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer: 03491 421 0.)

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum A 123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

geschlossen am: 24.12.2020 und 31.12.2020

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258.)

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom:

**23.12.2020 bis einschließlich 05.02.2021**

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an [TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de) zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **07.04.2021** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Gesundheitszentrum  
Medicum  
Großer Konferenzraum DG  
Dessauer Straße 127  
06886 Luth. Wittenberg**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----  
**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Vorprüfung nach § 9 i.V.m. § 7 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der DEL  
Biogas GmbH & Co. KG, Emdener Feldweg 1, 39343  
Hohe Börde auf Erteilung einer Genehmigung nach**

### **§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Brumby in 39343 Hohe Börde, Landkreis Börde**

Die DEL Biogas GmbH & Co. KG, in 39343 Hohe Börde, Emdener Feldweg 1, beantragte mit Schreiben vom 16.06.2020 (Posteingang am 23.06.2020) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

#### **Biogasanlage Brumby**

hier:

- **Austausch der Tragluftdächer auf Gärrestbehälter 3, 4, 5 zur Erhöhung der Biogaslagerkapazität auf 29,238 t**
- **Errichtung eines Wärmepufferspeichers**
- **Ausrüstung eines BHKW mit einem SCR-System zur Abgasnachbehandlung**

auf dem Grundstück in **39343 Hohe Börde**,

Gemarkung: **Nordgermersleben,**  
Flur: **10,**  
Flurstück: **2045.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 i.V.m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Durch die Ausrüstung des BHKW 2 mit einer Abgasreinigung zur Reduzierung der Stickstoffoxidemissionen kommt es zu einer Verbesserung der Immissionssituation im Umfeld der Biogasanlage.
- Insgesamt wird eingeschätzt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit hervorruft.
- Aufgrund des reduzierten Schadstoffausstoßes sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das FFH-Gebiet 048 „Olbe- und Bebertal südlich Haldensleben“ nicht zu erwarten.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.
- Der zum Betreiben der Abgasbehandlungsanlage des SCR-Systems benötigte Harnstoff lagert in einem doppelwandigen Vorratstank, für den eine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt. Er ist mit einem Füllstandssensor und einer Überfüllsicherung ausgerüstet. Der Wärmepufferspeicher ist mit Wasser gefüllt, so dass kein zusätzliches Gefährdungspotenzial zu verzeichnen ist.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.
- Durch den Austausch der kegelförmigen Tragluftdächer gegen 2/5-Kugel-Dächer sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten. Es kommt weder zu Zerschneidungseffekten bzw. Sichtbeeinträchtigungen noch zu zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Erhebliche nachteilige Aus-

wirkungen auf das angrenzende Landschaftsschutzgebiet „Flechtinger Höhenzug“ können daher ausgeschlossen werden.

- Da die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG weiterhin relativ gering und nicht erheblich nachteilig sein werden, sind für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zur Veröffentlichung der aktualisierten Maßnahmenprogramme der Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser, der Umweltberichte der Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser und der aktualisierten Bewirtschaftungspläne der Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser für den Zeitraum 2022 - 2027**

**Veröffentlichung der Entwürfe der**

**I. aktualisierten Maßnahmenprogramme der Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser und der Umweltberichte der Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser**

**II. aktualisierten Bewirtschaftungspläne der Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser**

**I.**

**1. Entwürfe der aktualisierten Maßnahmenprogramme und Umweltberichte zur Strategischen Umweltprüfung**

Die Entwürfe der aktualisierten Maßnahmenprogramme und die Umweltberichte zur Strategischen Umweltprüfung der aktualisierten Maßnahmenprogramme der Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser werden auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes unter <https://lwa.sachsen-anhalt.de/das-lwa/landwirtschaft-umwelt/wasser/> für die Dauer von insgesamt fünf Monaten ab dem 22.12.2020 eingestellt

Darüber hinaus werden das aktualisierte Maßnahmenprogramm und der Umweltbericht der Flussgebietsgemeinschaft Elbe unter [www.fgg-elbe.de](http://www.fgg-elbe.de) und die aktualisierten Maßnahmenprogramme sowie die Umweltberichte der Flussgebietsgemeinschaft Weser unter [www.fgg-weser.de](http://www.fgg-weser.de) veröffentlicht.

Die Auslegung der Entwürfe der aktualisierten Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte für die Strategische Umweltprüfung der aktualisierten Maßnahmenprogramme der Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser gemäß § 42 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S.

1328) erfolgt ab der Veröffentlichung bis zum 22.05.2021 während der Dienststunden

im Landesverwaltungsamt  
Referat 404  
Dienstgebäude Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale).  
nach Terminvereinbarung  
Tel.: 0345 514 2325 / 2327.

Ferner ist eine Einsichtnahme in die Unterlagen in digitaler Form bis zum 22.05.2021 an folgenden Orten während der Dienststunden möglich:

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel  
Umweltamt Salzwedel  
Karl-Marx-Straße 16  
29410 Salzwedel  
nach Terminvereinbarung  
Tel.: 03901 840 669 / 678 / 673

Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Umweltamt  
Ziegelstraße 10  
06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld  
nach Terminvereinbarung  
Tel.: 03493/341 719

Landkreis Burgenlandkreis  
Außenstelle Weißenfels  
Umweltamt – Untere Wasserbehörde  
Am Stadtpark 6  
06667 Weißenfels  
nach Terminvereinbarung  
Mail: [umweltamt@blk.de](mailto:umweltamt@blk.de)

Landkreis Börde  
Fachdienst Natur und Umwelt  
Triftstraße 9 - 10  
Haus 2, Raum 313  
39387 Oschersleben  
nach Terminvereinbarung  
Tel.: 03904 72404339

Landkreis Harz  
Umweltamt – Untere Wasserbehörde  
Friedrich – Ebert – Straße 42  
Haus I / Zimmer 324  
38820 Halberstadt

Landkreis Jerichower Land  
Außenstelle Genthin  
Brandenburger Str. 100  
Raum 339  
39307 Genthin

Landkreis Mansfeld-Südharz  
Lindenallee 56  
Haus 2 / Zimmer 2.12  
06295 Lutherstadt-Eisleben  
nach Terminvereinbarung  
Tel.: 03464 535 4501

Landkreis Saalekreis  
Domplatz 9  
Raum 355  
06217 Merseburg  
nach Terminvereinbarung  
Mail: [wasserbehoerde@saalekreis.de](mailto:wasserbehoerde@saalekreis.de)  
Tel.: 03461 401910

Salzlandkreis  
42 Fachdienst Natur und Umwelt  
Ermslebener Str. 77  
Raum 209  
06449 Aschersleben  
nach Terminvereinbarung  
Tel.: 03471 6841891

Landkreis Stendal  
Umweltamt  
SG Wasserwirtschaft und Naturschutz  
Hospitalstraße 1-2  
Raum 360  
39576 Hansesstadt Stendal  
nach Terminvereinbarung  
Tel.: 03931 607454

Landkreis Wittenberg  
Untere Wasserbehörde  
Breitscheidstraße 4  
Raum A 3 35  
06886 Wittenberg  
nach Terminvereinbarung  
Tel.: 03491 479905

Stadt Dessau-Roßlau  
Amt für Umwelt und Naturschutz  
Markt 5  
Foyer 1. Etage  
06862 Dessau-Roßlau, Stadtteil Roßlau  
nach Terminvereinbarung  
Tel.: 0340 2042083

Landeshauptstadt Magdeburg  
Umweltamt  
Julius-Bremer Str. 8-10  
Raum 706  
39104 Magdeburg

## 2. Stellungnahmen

Zu den Entwürfen der aktualisierten Maßnahmenprogramme und den Umweltberichten zur strategischen Umweltprüfung kann ab der Veröffentlichung bis zum 22.06.2021 Stellung genommen werden.

Mit Ablauf der o. g. Äußerungsfrist sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesverwaltungsamt, Referat 404-Wasser (Terminvereinbarung unter 0345 514 2325 / 2327), Dienstgebäude Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) oder auch per E-Mail an [wrrl-anhoerung@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:wrrl-anhoerung@lvwa.sachsen-anhalt.de) abgegeben werden.

Die Stellungnahmen müssen folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Nachname sowie Adresse bei natürlichen Personen,
- Name und Adresse des Verbandes oder der Institution,
- Bezeichnung der Handelsfirma oder Name und Sitz bei juristischen Personen,
- Titel des Umweltberichtes/Maßnahmenprogramms, zu dem Stellung genommen wird.

## II.

### Entwürfe der aktualisierten Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser

Die Entwürfe der aktualisierten Bewirtschaftungspläne der Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser werden ab dem 22.12.2020 für die Dauer von insgesamt sechs Monaten auf der Internetseite des Landes Sachsen-Anhalt zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie unter <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/wasser/> eingestellt.

Darüber hinaus werden der aktualisierte Bewirtschaftungsplan der Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf der Internetseite [www.fgg-elbe.de](http://www.fgg-elbe.de) und die aktualisierten Bewirtschaftungspläne der Flussgebietsgemeinschaft Weser unter [www.fgg-weser.de](http://www.fgg-weser.de) veröffentlicht.

Ferner ist die Einsichtnahme in die Unterlagen an den unter I.1 genannten Orten möglich.

Zu den Entwürfen der aktualisierten Bewirtschaftungspläne der Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser kann bis zum 22.06.2021 Stellung genommen werden.

Die Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesverwaltungsamt, Referat 404 – Wasser (Terminvereinbarung unter 0345 514 2325 / 2327), Dienstgebäude Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) oder auch per E-Mail an [wrrl-anhoerung@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:wrrl-anhoerung@lvwa.sachsen-anhalt.de) abgegeben werden.

Die Stellungnahmen müssen folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Nachname sowie Adresse bei natürlichen Personen,
- Name und Adresse des Verbandes oder der Institution,
- Bezeichnung der Handelsfirma oder Name und Sitz bei juristischen Personen,
- Titel des Bewirtschaftungsplanentwurfes, zu dem Stellung genommen wird

-----

### Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zur Veröffentlichung zur der aktualisierten Hochwasserrisikomanagementpläne und der Umweltberichte der Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser für den Zeitraum 2022 - 2027

#### 1. Entwürfe der aktualisierten Hochwasserrisikomanagementpläne und Umweltberichte zur Strategischen Umweltprüfung der Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser

Die Entwürfe der aktualisierten Hochwasserrisikomanagementpläne der Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser und die Umweltberichte zur Strategischen Umweltprüfung der aktualisierten Hochwasserrisikomanagementpläne der Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser werden auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes unter <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/wasser/> für die Dauer von insgesamt fünf Monaten ab dem 22.12.2020 eingestellt.

Darüber hinaus werden der Entwurf des aktualisierten Hochwasserrisikomanagementplans und der Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung der Flussgebietsgemeinschaft Elbe unter [www.fgg-elbe.de](http://www.fgg-elbe.de) und der Entwurf des aktualisierten Hochwasserrisikomanagementplans und der Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung der Flussgebietsgemeinschaft Weser unter [www.fgg-weser.de](http://www.fgg-weser.de) veröffentlicht.

Die Auslegung der Entwürfe der aktualisierten Hochwasserrisikomanagementpläne und der Umweltberichte für die Strategische Umweltprüfung der aktualisierten Hochwasserrisikomanagementpläne der Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser erfolgt gemäß § 42 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) ab der Veröffentlichung bis zum 22.05.2021

im Landesverwaltungsamt  
Referat 404  
Dienstgebäude Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)  
Einsichtnahme nach Terminvereinbarung  
Tel.: 0345 514 2325 / 2327.

Ferner ist eine Einsichtnahme in die Unterlagen in digitaler Form bis zum 22.05.2021 an folgenden Orten während der Dienststunden möglich:

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel  
Umweltamt Salzwedel  
Karl-Marx-Straße 16  
29410 Salzwedel  
nach Terminvereinbarung  
Tel.: 03901 840 669 / 678 / 673

Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Umweltamt  
Ziegelstraße 10  
06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld  
nach Terminvereinbarung  
Tel.: 03493 341 719

Landkreis Burgenlandkreis  
Außenstelle Weißenfels  
Umweltamt – Untere Wasserbehörde  
Am Stadtpark 6  
06667 Weißenfels  
nach Terminvereinbarung  
Mail: [umweltamt@blk.de](mailto:umweltamt@blk.de)

Landkreis Börde  
Fachdienst Natur und Umwelt  
Triftstraße 9 - 10  
Haus 2, Raum 313  
39387 Oschersleben  
nach Terminvereinbarung  
Tel.: 03904 72404339

Landkreis Harz  
Umweltamt – Untere Wasserbehörde  
Friedrich – Ebert – Straße 42  
Haus I / Zimmer 324  
38820 Halberstadt

Landkreis Jerichower Land  
Außenstelle Genthin  
Brandenburger Str. 100  
Raum 339  
39307 Genthin

Landkreis Mansfeld-Südharz  
Lindenallee 56  
Haus 2 / Zimmer 2.12  
06295 Lutherstadt-Eisleben  
nach Terminvereinbarung

Landkreis Saalekreis  
Domplatz 9  
Raum 355  
06217 Merseburg  
nach Terminvereinbarung  
Mail: [wasserbehoerde@saalekreis.de](mailto:wasserbehoerde@saalekreis.de)  
Tel.: 03461 401910

Salzlandkreis  
42 Fachdienst Natur und Umwelt  
Ermslebener Str. 77  
Raum 209  
06449 Aschersleben  
nach Terminvereinbarung  
Tel.: 03471 6841891

Landkreis Stendal  
Umweltamt  
SG Wasserwirtschaft und Naturschutz  
Hospitalstraße 1-2  
Raum 360  
39576 Hansestadt Stendal  
nach Terminvereinbarung  
Tel.: 03931 607454

Landkreis Wittenberg  
Untere Wasserbehörde  
Breitscheidstraße 4  
Raum A 3 35  
06886 Wittenberg  
nach Terminvereinbarung  
Tel.: 03491 479905

Stadt Dessau-Roßlau  
Amt für Umwelt und Naturschutz  
Markt 5  
Foyer 1. Etage  
06862 Dessau-Roßlau, Stadtteil Roßlau  
nach Terminvereinbarung  
Tel.: 0340 2042083

Landeshauptstadt Magdeburg  
Umweltamt  
Julius-Bremer Str. 8-10  
Raum 706  
39104 Magdeburg

## 2. Stellungnahmen

Zu den Entwürfen der aktualisierten Hochwasserrisikomanagementpläne und den Umweltberichten zur strategischen Umweltprüfung kann ab der Veröffentlichung bis zum 22.06.2021 Stellung genommen werden.

Mit Ablauf der o. g. Äußerungsfrist sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesverwaltungsamt, Referat 404-Wasser (Terminvereinbarung unter 0345 514 2325 / 2327), Dienstgebäude Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) oder auch per E-Mail an [hwmrl-anhoerung@lwa.sachsen-anhalt.de](mailto:hwmrl-anhoerung@lwa.sachsen-anhalt.de) abgegeben werden.

Die Stellungnahmen müssen folgende Angaben enthalten:  
a) Vor- und Nachname sowie Adresse bei natürlichen Personen,  
b) Name und Adresse des Verbandes oder der Institution,

- c) Bezeichnung der Handelsfirma oder Name und Sitz bei juristischen Personen,
- d) Titel des Hochwasserrisikomanagementplans / Umweltberichtes, zu dem Stellung genommen wird.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Abwasser zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für  
das Vorhaben „Errichtung von 2 Dosierstationen auf  
dem Gelände der Zentralen Kläranlage Calbe“**

Der Abwasserzweckverband Saalemündung beantragte mit Schreiben vom 27.08.2020 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung zur Errichtung von zwei Dosierstationen auf dem Gelände der Zentralen Kläranlage Calbe.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Ergebnis der Einzelfallprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 festgestellt wurde, dass das Vorhaben „Änderung der Zentralen Kläranlage Calbe durch Errichtung und Betrieb einer Fällmitteldosierung zur Phosphatelemination und einer Neutralisationsanlage zur pH-Regulierung“ nicht UVP-pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die genehmigte Anlagenkapazität wird nicht verändert.
- Staubverwehungen werden durch Feuchthalten der Staubentstehungsstellen vermieden.
- Beim Betrieb der Dosieranlagen entstehen keine Emissionen an Luftschadstoffen. Die durch Lieferfahrzeuge verursachten Emissionen erfüllen die gesetzlichen Vorgaben der Abgasnorm.
- Das Vorhaben ist nicht mit der Entstehung von Geruchsemissionen verbunden.
- Aufgrund der geringen Häufigkeit des Lieferverkehrs ergeben sich hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.
- Aufgrund des geringen Bauvolumens wird der Baulärm nur temporär (ca. 4 Wochen) auftreten.
- Der Betrieb der neuen Anlagenteile (Dosierpumpen und Mischer) erfolgt geräuschfrei.
- Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Flächenversiegelungen und zusätzliche Emissionen (Luftschadstoffe und Lärm) verbunden.
- Durch das Vorhaben werden sich die Ablaufwerte des Abwassers und die Abwassermenge der Zentralen Kläranlage Calbe nicht verändern, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das nahegelegene FFH-Gebiet „Saaleaue bei Groß Rosenburg“ ausgeschlossen werden können.
- Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzvorkehrungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für das als Fällmittel vorgesehene Aluminiumsulfat sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.
- Unter Berücksichtigung der Schutzvorkehrungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und keiner zusätzlichen Versiegelung von Boden können erhebliche

- nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche ausgeschlossen werden.
- Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.
- Aufgrund des durch das Vorhandensein der bestehenden Kläranlage geprägten Anlagenumfeldes sind durch die geplanten Errichtungen von technischen Anlagen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Elbe“ sind aufgrund der geringen Auswirkungen des Vorhabens nicht zu erwarten.
- Durch die gewerbliche Vorgeschichte des Anlagenstandortes ist nicht zu erwarten, dass sich dort bedeutsame Bodendenkmale befinden.
- Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für  
nachhaltige Entwicklung über die Ankündigung zum  
Betreten von Grundstücken durch Bedienstete der  
Oberen Naturschutzbehörde des Landes  
Sachsen-Anhalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß  
§ 30 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt  
(NatSchG LSA)**

Das Landesverwaltungsamt (LVWA) als die nach dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA, vom 10.12.2010, GVBl. LSA S. 569, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2019, GVBl. LSA S. 346) zuständige Obere Naturschutzbehörde beabsichtigt

- Kontrollen und Überprüfungen der geschützten Teile von Natur und Landschaft, insbesondere der Naturschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete,
- Überprüfungen naturschutzfachlicher Vorgaben innerhalb von Planfeststellungs- und Genehmigungsvorhaben sowie
- sonstige Geländetätigkeiten im Rahmen der Zuständigkeiten als Obere Naturschutzbehörde

und dazu erforderliche Handlungen und Maßnahmen vorzunehmen.

Diese Aufgaben ergeben sich aus den Vorschriften des Naturschutzrechts (Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2020, BGBl. I S. 1328) und NatSchG LSA). Im Zusammenhang mit diesen Aufgaben werden auch Dritte im Auftrag des Landesverwaltungsamtes tätig.

Dabei werden Grund- bzw. Flurstücke im Land Sachsen-Anhalt, insbesondere Naturschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete sowie deren Randbereiche, außerhalb von Wohngebäuden und Betriebsräumen, betreten. Dies ist

zum Zwecke von Erhebungen im Zusammenhang mit den aufgezählten Überprüfungen und Tätigkeiten erforderlich.

In diesem Rahmen ist den Beauftragten und Beschäftigten der Oberen Naturschutzbehörde der Zutritt zu den betreffenden Grundstücken gemäß § 65 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 30 NatSchG LSA zu gestatten. Danach dürfen Grundstücke außerhalb von Wohngebäuden, Betriebsräumen und des unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztums jederzeit sowie Betriebsräume und das unmittelbar angrenzende Besitztum, sofern diese der Grund des Betretens sind, während der Betriebszeiten betreten werden. Damit korrespondiert eine Duldungspflicht der Eigentümer und Besitzer (Nutzungsberechtigten).

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der betroffenen Grund- und Flurstücke werden gebeten, diese Erhebungen zu unterstützen. Sie sind aufgrund der genannten Vorschriften verpflichtet, solche Maßnahmen des Naturschutzes wie Prüfungen, Vermessungen, die Entnahme von Tier- und Pflanzenproben, Bodenuntersuchungen sowie sonstigen Arbeiten und Besichtigungen zu dulden.

Aufgrund des behördlichen Auftrages ist das Befahren von Feld- und Waldwegen zur Erfüllung der gestellten Aufgaben mit PKW gemäß § 24 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 Nr. 3 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG, vom 25.02.2016, GVBl. LSA S. 77, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2019, GVBl. LSA S. 946) zu gestatten.

Um die Betroffenen in die Lage zu versetzen, Art und Zeitpunkt der Durchführung von Maßnahmen erkennen zu können, werden entsprechende Maßnahmen im Vorfeld unter

<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/>

angekündigt.

Eventuelle Rückfragen können Sie gern an das

**Landesverwaltungsamt (LVWA) Sachsen-Anhalt, Referat 407 – Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Bereich Natura 2000 und Schutzgebiete, Tel.-Nr. 0345/514-2143 bzw. E-Mail naturschutz@lvwa.sachsen-anhalt.de**

richten.

-----

#### **D. Sonstige Dienststellen**

##### **Verordnung der Polizeiinspektion Halle (Saale) über die Einrichtung einer Waffenverbotszone in Halle (Saale) im Bereich Riebeckplatz (WaffVZ-VO HAL Riebeckplatz)**

*Die Verordnung sowie die dazugehörige Karte sind Bestandteil dieses Amtsblatts und befinden sich im Anlagenenteil.*

-----

#### **Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über eine Straßenrechtliche Entscheidung;**

#### **Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom 09.11.2020 - Z/233-31030/15/20**

##### **1. Straßenrechtliche Entscheidung**

Gemäß §§ 3, 6 und 8 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

###### **1.1 Widmung**

Der in der Stadt Thale, Landkreis Harz, gelegene neu gebaute Kreisverkehr am Knoten Landesstraße L 92/L 240, bei Netzknoten 4232 009, mit einer Länge von 88 Metern, wird zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 92 gewidmet.

Der in der Stadt Thale, Ortsteil Warnstedt, gelegene neu gebaute Kreisverkehr am Knoten Landesstraße L 240/Kreisstraße K 1360, bei Netzknoten 4232 006, mit einer Länge von 89 Metern, wird zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 240 gewidmet.

Die im Zuge der Landesstraße L 240 gelegenen neu gebauten Teilstrecken von ihrem jeweiligen Abzweig von der bisherigen Linie der Landesstraße L 240, bis zu ihrer jeweiligen Einmündung in die Linie der Landesstraße L 240, bei Netzknoten 4232 009A, Station 0.000, bis Netzknoten 4232 009A, Station 0.200 sowie bei Netzknoten 4232 009A, Station 1.050, bis Netzknoten 4232 009A, Station 1.237 und bei Netzknoten 4232 006B, Station 0.500, bis Netzknoten 4232 006B, Station 0.988, mit einer Gesamtlänge von 875 Metern, werden zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 240 gewidmet.

###### **1.2 Einziehung**

Die für jeden Verkehr entbehrlich werdenden Teilstrecken der Landesstraße L 240 vom jeweiligen Abzweig der Neubaustrecke von der Linie der Landesstraße L 240, bei Netzknoten 4232 009 (alt), Station 0.000, bis Netzknoten 4232 009 (alt), Station 0.170, sowie bei Netzknoten 4232 009 (alt), Station 1.030, bis Netzknoten 4232 009 (alt), Station 1.230 und bei Netzknoten 4232 006 (alt), Station 0.549, bis Netzknoten 4232 006 (alt), Station 1.056, mit einer Gesamtlänge von 877 Metern, werden eingezogen.

##### **2. Bekanntgabe**

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

##### **3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über  
eine Straßenrechtliche Entscheidung;  
Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom  
23.11.2020 - Z/233-31030/16/20**

**1. Straßenrechtliche Entscheidung**

Gemäß §§ 3, 6 und 8 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

**1.1 Widmung**

Die in der Ortschaft Hohenthurm der Stadt Landsberg, Landkreis Saalekreis, im Zuge der Landesstraße L 168 gelegene neu gebaute Teilstrecke von ihrem Abzweig von der bisherigen Linie der Landesstraße L 168, südlich der Bahnstrecke, bei Netzknoten 4538 002, Station 3.741, bis zu ihrer Einmündung in die Linie der Landesstraße L 168, nördlich der Bahnstrecke, bei Netzknoten 4538 002, Station 4.020, mit einer Länge von 279 Metern, wird zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 168 gewidmet.

**1.2 Einziehung**

Die für jeden Verkehr entbehrlich werdenden Teilstrecken der Landesstraße L 168 vom Abzweig der Neubaustrecke der Landesstraße L 168 von der bisherigen Linie, südlich der Bahnstrecke, bei Netzknoten 4538 002, Station 3.741, bis zum Beginn der zur Gemeindestraße der Stadt Landsberg abgestuften Teilstrecke der bisherigen Landesstraße L 168, bei Netzknoten 4538 002, Station 3.765 (alt), sowie vom Ende der zur Gemeindestraße der Stadt Landsberg abgestuften Teilstrecke der bisherigen Landesstraße L 168, bei Netzknoten 4538 002, Station 3.863 (alt), über den ehemaligen Bahnübergang, bis zum Beginn der zur Gemeindestraße der Stadt Landsberg abgestuften Teilstrecke der Landesstraße L 168, bei Netzknoten 4538 002, Station 3.874 (alt), sowie vom Ende der zur Gemeindestraße der Stadt Landsberg abgestuften Teilstrecke der bisherigen Landesstraße L 168 bei Netzknoten 4538 002, Station 3.939 (alt), bis zur Einmündung der Neubaustrecke der Landesstraße L 168 in ihren Verlauf, nördlich der Bahnstrecke, bei Netzknoten 4538 002, Station 3.964 (alt), mit einer Gesamtlänge von 60 Metern, werden eingezogen.

**2. Bekanntgabe**

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

**3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

-----  
**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für  
Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt,  
Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten  
Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2  
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
(UVPG)**

**für die beabsichtigte Erstaufforstung einer  
Waldfläche von ca. 14,9 ha in der Gemarkung Wedlitz  
als Kompensationsmaßnahme für das Vorhaben  
Kiessandtagebau Trabitz/Sachsendorf/Schwarz**

Die SCHWENK Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG beantragte mit Schreiben vom 13.10.2020 als Ergänzung zum Antrag auf Planänderung vom 20.04.2020 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) die Erstaufforstung einer Fläche von ca. 14,9 ha auf zwei Flurstücken als Kompensationsmaßnahmen zum bergrechtlich planfestgestellten Abbauvorhaben Kiessandtagebau Trabitz/Sachsendorf/Schwarz. Das LAGB hatte hierzu entsprechend Ziffer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG für die beantragte Erstaufforstung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 LWaldG für den

**Kiessandtagebau Trabitz/Sachsendorf/Schwarz**

durchzuführen. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Kriterien einer Überprüfung unterzogen.

Inhaberin der Bewilligung „Trabitz/Sachsendorf/Schwarz“, Berechtsams-Nr. II-B-f-231/92 zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes „Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ ist die Firma SCHWENK Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG. Der Rahmenbetriebsplan wurde mit Entscheidung vom 06.07.1998 planfestgestellt und ist aktuell bis zum 31.12.2020 befristet.

Die SCHWENK Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG betreibt auf Grundlage des o. g. Rahmenbetriebsplans den Kiessandtagebau Trabitz/Sachsendorf/Schwarz. Aufgrund der Abbauentwicklung der letzten Jahre beantragte die SCHWENK Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 20.04.2020 und 13.10.2020 die Änderung des ursprünglich bergrechtlich planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplans. Im Rahmen dieser Planänderung ist auch die Verlagerung der ursprünglich im Bereich des Industriegebiets „Saale-Dreieck“ planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen auf Flächen im Eigentum der Antragstellerin in der Gemarkung Wedlitz vorgesehen. Von der Verlagerung betroffen sind auch als Kompensationsmaßnahme planfestgestellte Erstaufforstungsflächen.

Die überschlägige Prüfung in der ersten Stufe ergab, dass der vorgesehene Aufforstungsstandort keines der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Gebiete, wie z. B. Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, Biotope, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, denkmalgeschützte Bereiche etc., betrifft bzw. die dort genannten Kriterien, wie etwa hohe Bevölkerungsdichte, nicht zutreffen. Demnach liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor und für das Vorhaben besteht gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für  
Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt,  
Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten  
Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2  
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
(UVPG)  
für die Erweiterung der Außenhalde Ost für den  
Grauwacketagebau Unterberg  
Antrag auf Planergänzung**

Die Hartsteinwerke Unterberg, Niederlassung der KEMNA BAU Andreae GmbH & Co.KG beantragte mit Schreiben vom 15.10.2020 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG für die Planergänzung zum Vorhaben

**Erweiterung der Außenhalde Ost für den  
Grauwacketagebau Unterberg**

Die Hartsteinwerke Unterberg, Niederlassung der KEMNA BAU Andreae GmbH & Co.KG betreibt am Standort Unterberg einen Grauwacketagebau auf einer Gesamtfläche von 42,4 ha. Der Rahmenbetriebsplan für den bergrechtlichen Teil mit einer Fläche von 22,9 ha wurde mit Bescheid vom 28.11.2013 planfestgestellt.

Zur Deckung des volkswirtschaftlichen Bedarfs an klassifizierten, hochwertigen Gesteinskörnungen aus dem Grauwacketagebau Unterberg und damit der Erfüllung von Lieferverträgen sieht die Antragstellerin entsprechend vor, anfallenden, nicht absatzfähigen Abraum und Nebengesteine abzulagern. Da die derzeitige Kapazität dazu bereits nahezu erschöpft ist und die Anlage einer Innenkippe erst ab 2030 möglich ist, ist zur Sicherstellung des weiteren Betriebes eine Erweiterung der östlichen Außenhalde notwendig.

Die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG ergab, dass das Vorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien haben kann. Daher bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht bestehen darin, dass das Vorhaben auch in der geänderten Form keine erheblichen Umweltverschmutzungen und Belästigungen bzw. erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter verursacht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung nach § 7 UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für  
Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat  
33 – Besondere Verfahrensarten  
Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4  
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
(UVPG) i.V.m. § 7 UVPG für die Änderung der  
Feinkalkmahlanlage der Kalkwerke Rübeland**

Die Fels-Werke GmbH beantragte mit Schreiben vom 27.04.2020 die Änderung der Feinkalkmahlanlage im Kalkwerk Rübeland gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG. Entsprechend vorliegender Antragsunterlagen soll innerhalb des bestehenden Kalkwerkes Rübeland zum einen ein Doppelwalzenbrecher und zum anderen ein Dreikammersilo für die Lagerung der Fertigprodukte errichtet werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 und 2 Ziff. 3. UVPG prüft die Behörde nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient, von Amts wegen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem bergbaulichen Vorhaben Kalksteingewinnung und -verarbeitung im Kalkwerk Rübeland handelt es sich um ein bereits vor dem 03.10.1990 begonnenes Vorhaben, welches Bestandsschutz genießt und welches daher bislang keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wurde. Im Rahmen der vorgenommenen Prüfung, ob für die geplante Änderung eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wurde festgestellt, dass sich die Errichtung und der Betrieb eines Doppelwalzenbrechers zur Herstellung von Weißfeinkalkprodukten innerhalb der am Standort bereits errichteten und betriebenen Mahlanlage des Kalkwerkes Rübeland im Rahmen des bestandsgeschützten Gesamtvorhabens bewegt und somit ebenfalls vom Bestandsschutz erfasst wird.

Im Hinblick auf die geplante Errichtung eines Dreikammersilos zwischen den vorhandenen Gleisanlagen 8 und 11 der Grubenbahn/Grubenanschlussbahn wurde festgestellt, dass es sich aufgrund der im Antrag angegebenen Massenströme (350 t/h oder mehr gehen in Richtung Bahnverladung und 100 t/h gehen in Richtung LKW-Verladung) um eine zu einer Gruben- oder Grubenanschlussbahn gehörende Betriebsanlage handelt, welche entsprechend § 1 S. 1 Nr. 5 UVP-V Bergbau einer allgemeinen Vorprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UVPG für das Vorhaben eine UVP-Vorprüfung aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind. Nach § 9 Abs. 2 S. 2 UVPG besteht die UVP-Pflicht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG gilt für die Vorprüfung von Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend.

Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt innerhalb der seit Jahrzehnten bergbaulich genutzten Fläche. Mit der Umsetzung des Vorhabens geht keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme einher, die Errichtung des Silos erfolgt innerhalb einer Baulücke zwischen den bereits bestehenden Gleisanlagen. Der vormals vom Kalkwerk Rübeland zum ehemaligen Standort Schraplau per Bahn beförderte Weißkalk wird nunmehr am Standort Rübeland zu Weißfeinkalken vermahlen und von dort überwiegend via Bahn versandt.

Die von der Umsetzung des Vorhabens ausgehenden Auswirkungen auf die Umwelt wurden anhand der vorliegenden Unterlagen und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig geprüft. Diese Prüfung ergab, dass von dem Änderungsvorhaben zwar geringfügig geänderte Auswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Boden, Wasser sowie Tiere und Pflanzen ausgehen können, welche jedoch nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S.v. § 9 Abs. 1 UVPG führen werden, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden. Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.

**Anlage**  
**zum Amtsblatt 12/2020**  
**15. Dezember 2020**

**Verordnung der Polizeiinspektion Halle (Saale) über die  
Einrichtung einer Waffenverbotszone in Halle (Saale) im  
Bereich Riebeckplatz  
(WaffVZ-VO HAL Riebeckplatz)  
*einschließlich Übersichtskarte***

**Verordnung der Polizeiinspektion Halle (Saale) über die Einrichtung einer  
Waffenverbotszone in Halle (Saale) im Bereich Riebeckplatz**

**(WaffVZ-VO HAL Riebeckplatz)**

vom } . Dezember 2020

Aufgrund des § 42 Abs. 5 Sätze 1 und 4 und Abs. 6 Sätze 1 und 4 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen nach dem Waffengesetz vom 14. April 2020 (GVBl. LSA S. 189) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Verordnungsermächtigung zum Verbot oder zur Beschränkung des Führens von Waffen vom 29. April 2020 (GVBl. LSA S. 218) wird verordnet:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für den räumlichen Bereich des Riebeckplatzes in der Stadt Halle (Saale) und umfasst das nachstehend beschriebene und in der Anlage kartografisch gekennzeichnete Gebiet:

Riebeckplatz (Platz vor dem Gebäude Hausnummer 9), Leipziger Straße (Bereich zwischen Riebeckplatz und Martinstraße), Freifläche zwischen Dorotheenstraße, Magdeburger Straße und Riebeckplatz, Freifläche zwischen Merseburger Straße, Riebeckplatz, Delitzscher Straße, Bahngelände und Ernst-Kamieth-Straße (einschließlich Platz des ZOB), Südwestlicher Zugang vom Riebeckplatz zur Merseburger Straße, sowie Unterführung des Riebeckplatzes bis Beginn des Hans-Dietrich-Genscher-Platzes.

### **§ 2 Verbot**

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Führen von

1. Waffen und
2. Messern mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimetern, sofern sie nicht von Nr. 1 erfasst sind,

verboten.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

Waffen im Sinne dieser Verordnung sind alle Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Waffengesetzes.

## § 4 Ausnahmen

(1) Das Verbot nach § 2 gilt nicht für

1. die durch oder aufgrund der §§ 55 und 56 WaffG von dessen Anwendungsbereich ausgenommenen Behörden, Einrichtungen und Personen im dort beschriebenen Umfang,
2. Verwaltungsvollzugsbeamte i.S.d. § 49 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.10.2013 (GVBl. LSA 2014, 182, 183), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18.02.2020 (GVBl. LSA S. 25,39), in der jeweils gültigen Fassung, im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit,
3. Bedienstete von Behörden und Organisationen des Rettungsdienstes, Brand- und Katastrophenschutzes sowie von Pflege- und medizinischen Versorgungsdiensten sowie Ärzte und medizinische Hilfskräfte in Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit,
4. mit Geld- und Werttransporten befasste Personen sowie Mitarbeiter von Sicherheitsdiensten im Zusammenhang mit Ihrer dienstlichen Tätigkeit.

(2) Ausgenommen von dem Verbot nach § 2 Nr. 1 sind

- der **Transport** von Waffen in verschlossenen Behältnissen oder Verpackungen, die einen unmittelbaren Zugriff verhindern sowie
- Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen nach § 10 Abs. 4 WaffG im Umfang der entsprechenden Erlaubnis.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach § 2 Nr. 2 sind über Abs. 1 hinaus Personen, bei denen für das Führen des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor bei

1. Inhabern waffenrechtlicher Erlaubnisse,
2. Anwohnern, Anliegern und dem Anlieferverkehr,
3. Gewerbetreibenden und bei ihren Beschäftigten oder bei von den Gewerbetreibenden Beauftragten, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen,
4. Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege oder der Ausübung des Sports führen,
5. Personen, die ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,
6. Personen, die ein Messer mit Zustimmung eines anderen in dessen Hausrechtsbereich führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthalts in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht.

(4) Die zuständige Behörde kann über die Ausnahmen nach den Absätzen 1 und 2 hinaus weitere Ausnahmen vom Verbot nach § 2 Nr. 1 allgemein und im Einzelfall zulassen, sofern eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu besorgen ist und ein berechtigtes Interesse besteht. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

## § 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 23 des Waffengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig innerhalb des in § 1 beschriebenen Gebietes

1. entgegen § 2 Nr. 1 eine Waffe führt,
2. entgegen § 2 Nr. 2 ein Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimetern führt.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am *16.* Dezember 2020 in Kraft.

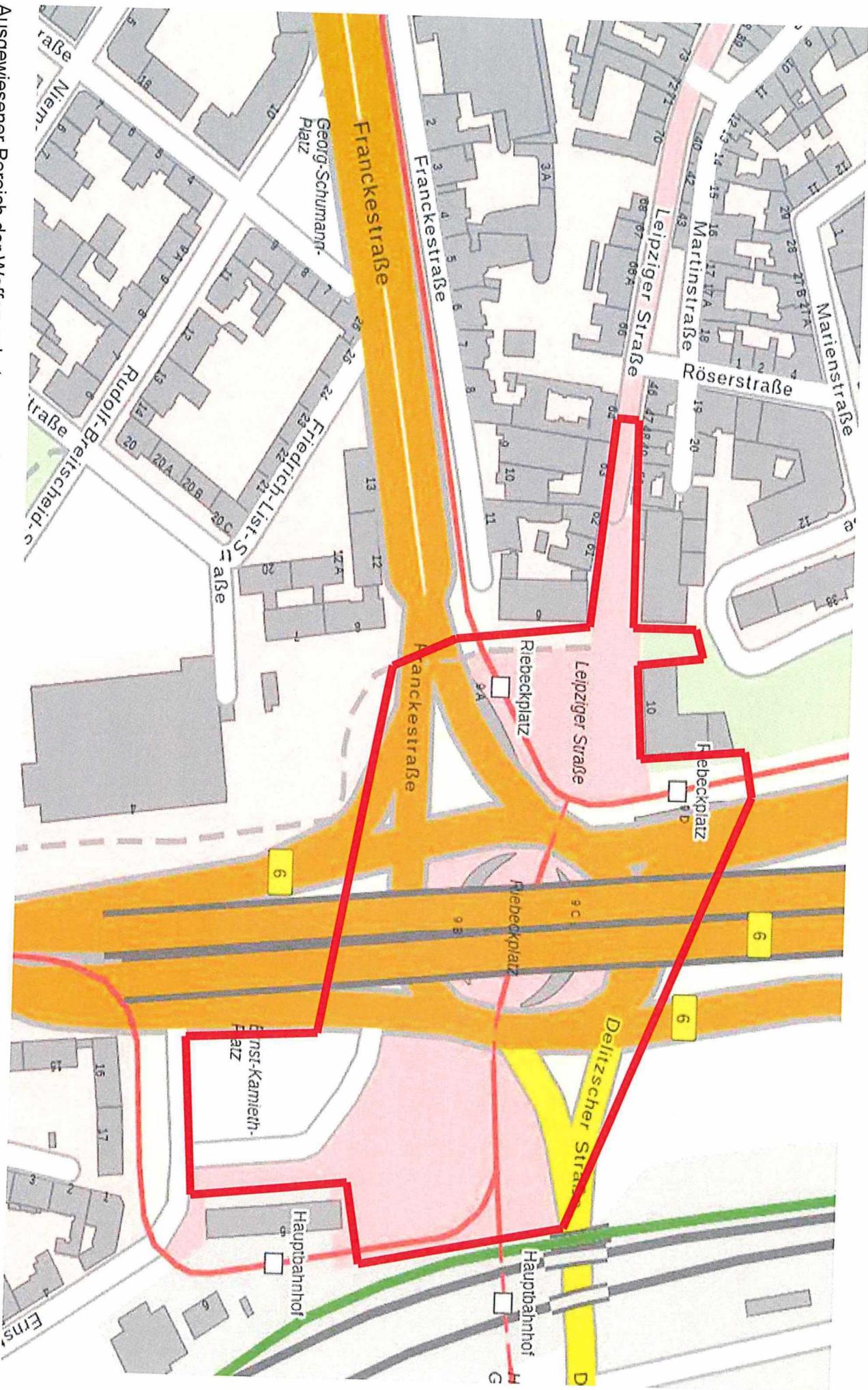
Halle (Saale), den

*3. Dezember 2020*

  
Schwan

Direktor der Polizeiinspektion Halle (Saale)

Anlage - Kartenübersicht der Waffenverbotzone - Riebeckplatz



Ausgewiesener Bereich der Waffenverbotzone mit roter Linie eingerahmt.